



## **Bekanntmachung**

### **S a t z u n g über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland) - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -**

#### **I.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) i. V. m. § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 220), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebte ÄndVO vom 28.08.2018 (GV. NRW. S. 468) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 10.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für alle Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland).
- (2) Die Regelungen gelten auch für die Vertreter/innen der Mitglieder des Umlegungsausschusses, sofern diese in ihrer Vertretungsfunktion tätig werden.

#### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Damit sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, abgegolten.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihres Verdienstausfalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Verdienstausfälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht sind.
- (3) Aufwendungen für Aufgaben, die der Vorsitzende des Umlegungsausschusses außerhalb der Sitzungen des Umlegungsausschusses wahrnimmt (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Erörterungsgespräche etc.), sind mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro pro angefangene Stunde abzugelten.

#### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses einschließlich dessen Vorsitzender erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung:
  - in Höhe von 50,00 Euro pro angefangene Stunde.
- (2) Sitzungsgeld erhalten auch die Stellvertreter/innen der Mitglieder des Umlegungsausschusses für ihre Teilnahme an den Sitzungen, sofern die Mitglieder des Umlegungsausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert sind und sie diese vertreten müssen.
- (3) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

#### **§ 4 Verdienstaufällersatz**

- (1) Ein Verdienstaufall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Der Verdienstaufällersatz richtet sich nach den Regelungen des § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland).

#### **§ 5 Fahrtkosten und Dienstreisen**

Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

#### **§ 6 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils im Anschluss an die Sitzungen des Umlungsausschusses.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaufall ist unter Hinzufügung der erforderlichen Belege bei der Stadt Menden (Sauerland) schriftlich geltend zu machen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **II.**

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 11.12.2020

gez. Dr. Schröder  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter  
***www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen -  
Amtliche Bekanntmachungen***  
veröffentlicht.